

Altenbekener Eisenbahnfreunde 95
Ortwaldstraße 34
33184 Altenbeken

Satzung

der Altenbekener Eisenbahnfreunde

§ 1 Name

Die Altenbekener Eisenbahnfreunde 95 (abgekürzt AEF 95) haben ihren Sitz in Altenbeken und sollen als EV in das Amtsgericht Paderborn eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Altenbekener Eisenbahnfreunde 95 verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung, sie wollen die am Eisenbahn- sowie Modelleisenbahnwesen interessierten Personen zusammenfassen, das Interesse am Modelleisenbahnwesen und Eisenbahnbetrieb wecken, vertiefen und verbreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Kultur- und Heimatpflege unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Bahn,
- b) die Anregung und Unterstützung einer sinnvollen Freizeitgestaltung, besonders auch der Jugend,
- c) den Bau, die Ausgestaltung und den Betrieb von Modelleisenbahnanlagen,
- d) Besichtigung von Einrichtungen und Fahrzeugen von Verkehrsträgern,
- e) Vorträge, Filmveranstaltungen, Studienfahrten usw.
- f) den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit Ortsvereinen und mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Mittelherkunft und Verwendungszweck

Die Mittel setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliedsbeiträgen und
- b) den Beiträgen von Förderern (Geld- und Sachspenden)

Die Mittel dürfen nur für vorgenannte Zwecke sowie für Betriebskosten des Vereinslokals verwendet werden. Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern und deren Status

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und speziell die Zwecke des Vereins (§ 2) durch seine schriftliche Beitrittserklärung anerkennt. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten unter der Beitrittserklärung erforderlich. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Gesuche sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet,

bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten und sich möglichst an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen sowie die Beiträge termingerecht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Mitglied 14 Tage vor dem Ende eines Quartals schriftlich kündigt,
 - b) mit dem Tode eines Mitgliedes.

- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es gegen die Satzung des Vereins willentlich verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) wenn es trotz zweimaliger Abmahnung durch den Vorstand mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das z. Zt. des Ausscheidens etwa vorhandene Vereinsvermögen.

§ 5 Förderung des Vereins

Die Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins ist auch ohne Mitgliedschaft möglich. Förderer des Vereins haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Die Förderer des Vereins haben bei der Aufhebung des Vereins oder seiner Auflösung keinen Anspruch auf die von ihnen eingebrachten Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- 1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bestandteil der Einladung ist die Tagesordnung, zu der die Mitglieder spätestens spätestens eine Woche vorher schriftliche Anträge mit Begründung stellen können.

- 2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt.

- 3) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder einem aus der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter gemeinsam zu unterschrieben ist. Die Protokolle sind im Vereinslokal zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszuhängen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen Widerspruch erfolgt.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:
 - a) die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - e) über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- f) über allgemeine Programme und ihre Durchführung, soweit sie die Gesamtzwecke des Vereins berühren,
- g) spezielle Programme, deren Folgen die Einzelzwecke des Vereins berühren
- h) Anträge einzelner Mitglieder sowie über Vorschläge des Vorstandes.

Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 5) Stimmberechtigt ist, wer Mitglied des Vereins im Sinne § 4 ist. Das Stimmrecht ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen und die Zahl der Stimmberechtigten im Protokoll zu vermerken.
Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Zu den Mitgliederversammlungen zählen:
- 1) Die Jahreshauptversammlung, die als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden muß
 - 2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung; sie muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt,
 - 3) sonstige ordentliche Mitgliederversammlungen, zu denen der Vorstand aus gegebenem Anlaß einladen kann.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes wird auf jeweils drei Jahre festgesetzt. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Scheidet ein Vorstandmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

- 2) Dem Vorstand obliegen vor allem:

die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und einer den Vereinszwecken entsprechenden Vereinsführung
 die Überwachung der Erhaltung der auf den Mitgliederversammlungen beschlossenen Ziele
 die Durchführung der Beschlüsse über die Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern gem. § 4
 die Durchführung der Beschlüsse über den Beitritt zu anderen überregionalen Vereinigungen gleicher Zielsetzung nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder
 die Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr einen Überblick über die allgemeine und wirtschaftliche Situation des Vereins zu geben. Dazu erfolgt ein Rechenschaftsbericht mit Kassenprüfung. Diese wird durch einen für diesen Zweck auf der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied durchgeführt und auf der Jahreshauptversammlung mit dem Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen abhalten, deren Ergebnisse auf den Vereinstreffen bekanntzumachen sind. Vorschläge weitreichender Art sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand kann in eigener Zuständigkeit entscheiden über

- Organisation des Vereinstreffens und damit verbunden die Aufgabenverteilung, besonders auch im Hinblick auf die Betreuung Jugendlicher
- Ausgaben für den Bau und den Betrieb von Modellbahnanlagen
- Beschaffung von Zeitschriften und Büchern
- Abschluß von Sach- Personen- und Haftpflichtversicherungen
- Teilnahme an Versammlungen überregionaler Vereinigungen, soweit diese Ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller vier Vorstandmitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 8 Vereinstreffen

Die Zusammenkünfte der Mitglieder finden regelmäßig in den Clubräumen (Vereinslokal) statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wegen Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung zu verwenden hat.

Der Verein AEF 95 kann nur aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer hierzu schriftlich einberufenen Versammlung diesen Beschluß gefaßt haben.

§ 10 Gültigkeit

Diese Satzung ist ab Mai 1995 gültig.

gez. Jockel

gez. Dreier

gez. Potthast

gez. Wiemers